

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.03 Verkehrsplanung
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
17.04.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	02.05.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.05.2018	Entscheidung

Lärmaktionsplanung Stufe 3: Beschluss des Entwurfs des Aktionsplanes, Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag 1:

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Stufe 3 der Lärminderungsplanung entsprechend der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wird beschlossen.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, die öffentliche Auslegung

- der Ergebnisse der Lärmkartierung in der Stufe 3 der Lärminderungsplanung und
 - des Entwurfs des Lärmaktionsplanes
- durchzuführen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.12.2017 hat der Rat der Stadt Coesfeld den ergänzten Lärmaktionsplan für die Stadt Coesfeld beschlossen. Der Aktionsplan wurde im Rahmen der 2. Stufe der Lärminderungsplanung auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 aufgestellt. Stichtag für die Aufstellung des Aktionsplanes war der 18.07.2013. Die zeitliche Verzögerung wurde im Rahmen der Aufstellung des ergänzten Aktionsplanes (Beschlussvorlage 298/2017) ausführlich erläutert.

Seit dem 24.01.18 sind die Lärmkarten der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung (2017/2018) freigeschaltet. Die Lärmkarten wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) aufgestellt und können im Internet auf den Seiten des Umgebungslärmportals www.umgebungslaerm.nrw.de/ eingesehen werden.

Als Grundlage einer Bewertung wurden zunächst die Ergebnisse der Lärmkartierungen in den Stufen 2 (2012) und 3 (2017) gegenübergestellt. Anschließend wurde anhand der Lärmkartierung der aktuelle Grad der Betroffenheit für die Stadt Coesfeld ermittelt und mit dem Grad der Betroffenheit der Lärmkartierung in der Stufe 2 (2012) verglichen. Insgesamt lassen sich daraus die folgenden Rückschlüsse ziehen:

Die Gegenüberstellung der Lärmkartierungen in den Stufen 2 und 3 ergibt keine prägnanten Unterschiede. Insgesamt ist die Zahl der betroffenen Personen – gesehen auf das gesamte Stadtgebiet – weiterhin als gering anzusehen. Aus den Ergebnissen der Lärmkartierung können keine flächenhaften, sondern nur punktuelle Überschreitungen der Auslösewerte für eine Lärmsanierung abgeleitet werden. Zudem liegen die betroffenen Grundstücke im Wesentlichen in Einzellage außerhalb der bebauten Ortsteile. Bei solchen punktuellen Überschreitungen der Auslösewerte stellen gebäudebezogenen Maßnahmen zur Lärmsanierung den geeigneteren Ansatz zur Reduzierung der Lärmimmissionen dar.

Lärmsanierung ist Aufgabe des Straßenbaulastträgers. Bei Straßen in der Baulast des Bundes (wie z.B. Bundesstraßen) übernimmt diese Aufgabe der Landesbetrieb Straßenbau NRW. Hier wird die Lärmsanierung als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt und kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden.

Im Rahmen der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW eingehend geprüft, ob für einzelne Grundstücke (Gebäude) Ansprüche auf eine Lärmsanierung bestehen. Dabei wurden fünf Grundstücke identifiziert, bei denen die Auslösewerte zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht) überschritten werden. Diese Grundstücke liegen alle an der Bundesstraße B 525. Dem Grunde nach besteht für diese Grundstücke somit ein Anspruch auf Lärmsanierung. Die Lärmsanierung dient dabei der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt. Insofern kommen insbesondere Maßnahmen des passiven Lärmschutzes in Frage. Hierzu gehören z.B. Lärmschutzfenster oder aber auch schalldämmende Maßnahmen an der Fassade. Das Verfahren der Lärmsanierung läuft derzeit.

Die Zahl der betroffenen Menschen ist gegenüber der Lärmkartierung der Stufe 2 (2012) in allen Kategorien zurückgegangen. Diese Zahl wird sich mit Umsetzung der oben angesprochenen Maßnahmen der Lärmsanierung weiter reduzieren. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wies im Rahmen der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung ausdrücklich darauf hin, dass eine Überprüfung auf einen Anspruch auf Lärmsanierung für weitere Grundstücke nur auf separaten Antrag der Grundstückseigentümer erfolgt.

Insgesamt lassen sich daher derzeit - über die Feststellungen im Rahmen der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung hinaus - keine verbesserungsbedürftigen Situationen identifizieren, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung behandelt werden können. In der Folge sieht die Stadt Coesfeld keinen Handlungsspielraum für weitere Maßnahmen der Lärmsanierung, die im Rahmen des Lärmaktionsplanes festgesetzt werden können.

Auf dieser Grundlage wurde der Lärmaktionsplan der Stufe 2 fortgeschrieben. Der Entwurf des fortgeschriebenen Aktionsplanes ist als Anlage beigefügt. Nähere Informationen zur Aktionsplanung, zu den Ergebnissen der Lärmkartierung und zum Grad der Betroffenheit können dem Entwurf entnommen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die EG-Richtlinie 2002/49/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten bei der Lärmaktionsplanung zu größtmöglicher Transparenz. Die Öffentlichkeit soll die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne aktiv mitzuwirken. Dazu müssen die zuständigen Behörden die Lärmkarten - auch unter Einsatz der verfügbaren Informationstechnologien - zugänglich machen. Die Öffentlichkeit kann sich über die Lärmsituation informieren und anschließend ihre Interessen zur Lärminderung in die Lärmaktionspläne einbringen. Die Betroffenen können so die Gegebenheiten vor Ort mitgestalten.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung als erster Baustein der Lärminderungsplanung werden zusammen mit dem vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich wird die Möglichkeit angeboten, die Planung nach vorheriger Terminabstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter zu erörtern. Fragen können persönlich, per Telefon, per Mail oder Brief ebenfalls direkt an den Mitarbeiter gerichtet werden. Darüber hinaus werden die ausgelegten Informationen auf der Internetseite der Stadt Coesfeld unter dem Thema „Verkehrsplanung/Lärm“ zur Einsicht bereitgestellt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Anregungen und Vorschläge zur Lärmkartierung und zur Lärmaktionsplanung abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese online auf der Internetseite der Stadt Coesfeld unter dem Thema „Verkehrsplanung/Lärminderungsplanung“ abzugeben.

Über die Möglichkeit, sich über die Ergebnisse der Lärmkartierung zu informieren und Anregungen und Vorschläge zur Lärmaktionsplanung vorzubringen, wird die Öffentlichkeit im Amtsblatt der Stadt Coesfeld und über die örtliche Presse informiert.

Anlagen:

Entwurf des Lärmaktionsplanes mit den folgenden Anlagen:

- Anlage 1: Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Coesfeld
- Anlage 2: Gegenüberstellung der Lärmkartierungen der Stufen 2 (2012) und 3 (2017) für die LDEN-Werte
 - Anlage 2.1: Blatt 1 – B 525 West
 - Anlage 2.2: Blatt 2 – B 525 Ost
 - Anlage 2.3: Blatt 3 – B 474 Nord
 - Anlage 2.4: Blatt 4 – B 474 Mitte
 - Anlage 2.5: Blatt 5 – B 474 Süd
- Anlage 3: Übersicht über die Verkehrsstärken